



FINANZ

PROKURATUR

An
Bundeskanzleramt
zHdn Herrn Dr. Peter Alberer
Ballhausplatz 2
1014 Wien

Wien, am 1. September 2008

Dienstrechtsnovelle 2008 – Begutachtungsverfahren

BKA-920.196/0002-III/1/2008

Sehr geehrter Herr Doktor Alberer!

Die Finanzprokuratur gibt zu dem Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Pensionsgesetz 1965, das Bundesbahn-Pensionsgesetz, das Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz, das Bundes-Personalvertretungsgesetz, das Asylgerichtshofgesetz, das Ausschreibungsgesetz 1989, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz und das Wachebediensteten-Hilfeleistungsgesetz geändert werden soll (Dienstrechts-Novelle 2008), nachstehende Stellungnahme ab.

Dem Entwurf können bedauerlicher Weise keinerlei Bestimmungen zu den bei der parlamentarischen Beschlussfassung des Finanzprokuraturgesetzes 2008 ausdrücklich monierten besonderen besoldungsrechtlichen Regelungen für die Prokuratoranwälte entnommen werden (Vgl dazu: NR: GP XXIII RV 609 AB 647 S. 68 BR: 7982 AB 8007 S. 759).

Mit Bundesgesetz vom 8.8.2008, BGBl. I Nr. 110/2008, hat der Gesetzgeber der Finanzprokuratur eine neue rechtliche Grundlage gegeben. Nach § 25 Abs 2 leg. cit. wird das Finanzprokuraturgesetz mit Ausnahme der Bestimmung des § 23 mit 1.1.2009 in Kraft treten.

Die damit neu geschaffenen Funktionen eines Leitenden Prokuratoranwaltes sind auszuschreiben und haben am 1.1.2009 besetzt zu sein. Weder das BDG noch das GehG kennen jedoch die Funktionen bzw. Begriffe eines Prokuratoranwaltes und eines Leitenden Prokuratoranwaltes.

Mit dem Finanzprokuratorgesetz 2008 wurde ein wesentlicher Teil der rechtlichen Grundlagen für die Umsetzung der vom Bundesministerium für Finanzen im Herbst 2006 eingeleiteten Strukturreform geschaffen. Die Zielsetzung der auch vom Rechnungshof geforderten Strukturreform war es, die Stellung der Finanzprokurator als kompetenter, effizienter und moderner Dienstleister für den Bund, Länder und Gemeinden sowie für jene Rechtsträger, die vom Bund beherrscht werden und dessen Aufgaben erfüllen (ausgegliederte Rechtsträger), zu stärken (vgl. Rechnungshof, Reihe Bund 2007/10)

Diesen Zielsetzungen trägt das neue Finanzprokuratorgesetz Rechnung und weitet einerseits sowohl den Mandanten- als auch den Aufgabenkreis der Finanzprokurator aus, andererseits stellt es die Grundlage für eine neue interne Aufbauorganisation dar.

In der Finanzprokurator wird die neue Aufbauorganisation künftig in sieben Geschäftsfelder strukturiert sein, die alle ausschließlich nach Sachgebieten (zusammengehörigen Rechtsmaterien) gegliedert sind, wie etwa „Arbeit und Soziales“ oder „Unternehmen und Kapital“. Um das notwendige Vertrauensverhältnis zwischen den einzelnen Kunden und den Prokuratoranwälten zu wahren und dem Kunden der Finanzprokurator eine konkrete Ansprechperson zu erhalten und zu sichern, kommt den einzelnen Prokuratoranwälten zudem die Funktion eines speziellen Kundenbetreuers zu (sog. Key-Account-Funktion).

Diese neue Aufgabenorganisation, die künftig an alle Bedienstete, insbesondere auch an die Prokuratoranwälte noch höhere Anforderungen stellen wird, erfordert auch eine neue besoldungsrechtliche Bewertung. Als deren Ergebnis sollte die derzeitige unbefriedigende besoldungsrechtliche Lösung bei den juristischen Bediensteten durch eine adäquate, verbesserte, aber auch vorhersehbare Besoldung ersetzt werden, durch die nicht nur die Qualifikation der Prokuratorbediensteten innerhalb der Bundesverwaltung, sondern auch die nunmehr flachere Aufbaustruktur berücksichtigt wird. Zudem wird die Ausweitung des Mandanten- und Aufgabenkreises nach § 49a BHG zu einer Erhöhung der effektiven Einnahmen führen, sodass allfällige budgetäre Mehraufwendungen durch Mehreinnahmen abgedeckt werden können.

Um zukünftig im Wettbewerb mit den Anwälten standzuhalten und Beratungs- und Vertretungsaufträge zugunsten der Finanzprokuratur und sohin letztlich zugunsten des Bundesbudgets lukrieren zu können, bedarf es einer in jeder Hinsicht konkurrenzfähigen Finanzprokuratur. Dazu hat sich der Gesetzgeber bekannt. Die Konkurrenzfähigkeit hängt letztlich davon ab, dass neben einer ausreichenden Personalausstattung die Mitarbeiter der Finanzprokuratur besonders hoch qualifiziert sind. Je höher die Qualifikation der Mitarbeiter umso größer ist aber auch die Nachfrage am Markt nach diesen Mitarbeitern.

In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass die ebenso neu geschaffene Funktion einer Teamassistenten, die den Prokuratoranwalt entsprechend der Empfehlung des Rechnungshofes von routinemäßigen juristischen Erledigungen zu entlasten haben wird, den Prokuratoranwälten die ausschließliche bzw. zumindest verstärkte Konzentration auf juristisch anspruchsvolle Agenden ermöglichen wird.

Da Bedienstete der Finanzprokuratur gesetzlich zur Ablegung der Rechtsanwaltsprüfung verpflichtet sind, besteht für diese jederzeit die Möglichkeit, in die private Anwaltschaft zu wechseln; dies auch mit der Gefahr, dass Länder, Gemeinden oder ausgegliederte Rechtsträger, die sich wahlweise auch eines privaten Rechtsanwaltes bedienen können, mitgenommen werden, was wiederum zu Einnahmeneinbußen für die Finanzprokuratur (Republik Österreich) führen würde. Der Gesetzgeber hat dies erkannt und erstmalig für Bedienstete einer Bundesdienststelle ein Konkurrenzverbot (§ 19 leg. cit.) vorgesehen, allerdings zu Recht nicht übersehen, dass es auch besoldungsrechtlicher Maßnahmen bedürfen wird, um allfälligen Abwanderungstendenzen der hoch qualifizierten Prokuratoranwälte entgegenzuwirken. Deswegen war mit der Reform der Finanzprokuratur auch sicherzustellen, dass die Rahmenbedingungen für die Bediensteten verbessert werden, wozu jedenfalls auch die Besoldung zählt.

Das nunmehr beschlossene Finanzprokuraturgesetz sah in seiner ursprünglichen Fassung ein eigenes Besoldungsschema vor, welches allerdings zugunsten einer Umsetzung der geplanten besonderen Bestimmungen mit der regelmäßig anstehenden Dienstrechtsnovelle – in diesem Fall mit der Dienstrechtsnovelle 2008 – aus dem Entwurf genommen wurde.

In der parlamentarischen Behandlung des Finanzprokuraturgesetzes ist jedoch von mehreren Seiten die rasche Umsetzung eines adäquaten Besoldungsschemas für die Prokuratoranwälte gefordert worden.

Abg.NR Mag. Bruno Rossmann (Grüne) zeigte sich verwundert, dass kein Zusatzantrag seitens der Regierungsparteien betreffend eines Gehaltsschemas gestellt worden war. Weiters sprach er sich namens seiner Fraktion neben einer Personalaufstockung insbesondere für eine finanzielle Besserstellung der Prokuratoranwälte aus.

Staatssekretär Dr. Christoph Matznetter (SPÖ) hielt zum Thema der Besoldung fest, dass die Bundesregierung keinen Vorgriff auf die Dienstrechtsreform machen wollte und bat um ein wenig Geduld. Er betont, dass in der Finanzprokuratur wirkliche Spezialisten arbeiten würden und hob deren hervorragende Leistungen etwa im Fall Kaprun oder betreffend AMIS hervor. Er stellte eine besoldungsrechtliche Besserstellung in Aussicht.

Abg.NR Jakob Auer (ÖVP) meinte, dass die Experten der Finanzprokuratur unbedingt finanziell besser gestellt werden müssen. Um zu verhindern, dass die Spezialisten des Hauses abwandern, sei betreffend das Gehalt eine Änderung dringend und unbedingt geboten.

Abg.NR Marianne Hagenhofer (SPÖ) bedauerte ebenfalls, dass der besoldungsrechtliche Teil nicht bereits unter einem zur Beschlussfassung über den Entwurf eines Finanzprokuratorgesetzes vorgelegt wird.

Abg.NR Dkfm. Dr. Günther Stummvoll (ÖVP) äußert sich ebenfalls sehr positiv zu einer besseren Besoldung und ersucht Herrn Neugebauer für die diesbezüglichen Verhandlungen um gutes Gelingen.

Ebenso waren sämtliche Wortmeldung im Rahmen der Plenarsitzung im Bundesrat mehr als positiv und sprach sich insbesondere auch Staatssekretär Dr. Reinhold Lopatka (ÖVP) für eine bessere Besoldung der Prokuratoranwälte aus. Zum einen um die Qualifikation und Qualität zu honorieren, zum anderen um die Abwanderung gerade der jungen Mitarbeiter zu verhindern.

Das allfällige Argument, dass eine eigene Besoldung außerhalb des Gehaltsgesetzes nicht opportun sei, wird bereits durch die spezifische Besoldung der Bediensteten des Asylgerichtshofes widerlegt, aber auch durch die „Herausnahme“ der Besoldung der Staatsanwälte aus dem Gehaltsgesetz und deren Überführung in das Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz.

Die neue Besoldung in Form eines spezifischen Schemas, das die Besonderheiten des Prokuratordienstes berücksichtigt, ist somit insbesondere deshalb geboten, weil mit der

Neustrukturierung der Aufbauorganisation der Finanzprokuratur eine Abflachung der Hierarchien verbunden ist und gerade bei flachen Hierarchien die Qualifikation und Verantwortung der Anwälte zu berücksichtigen sind. Jeder Prokuratoranwalt (erfolgreich abgelegte Rechtsanwaltsprüfung, Prokuratorprüfung und drei Jahre Praxis als doppelt geprüfter Anwalt) agiert eigenverantwortlich und selbstständig – lediglich dem Auftrag des Mandanten verbunden (siehe dazu auch untenstehende Aufzählung). Eine Befassung des Geschäftsfeldleiters ist in der Praxis gar nicht möglich, da man vor Gericht niemanden anrufen kann und auch bei telefonischer Rechtsberatung oder in diversen Besprechungen selbstständig zu agieren und sich selbstständig vorzubereiten hat.

Eine derartige Besoldung würde zudem bei sachlicher Würdigung aller Argumente auch zu keinem Nachahmungseffekt durch andere Dienststellen führen, weil die Finanzprokuratur nicht nur aufgrund ihres Tätigkeitsbereiches, sondern insbesondere auch wegen ihrer Qualifikationsvoraussetzungen mit anderen nachgeordneten Dienststellen nicht verglichen werden kann.

So ist die Finanzprokuratur auf Grund der ihr gesetzlich zukommenden Kompetenz die einzige nachgeordnete Dienststelle,

- die sämtliche Ressorts samt deren nachgeordnete Dienststellen rechtlich berät und insbesondere vor Gerichten und auch Verwaltungsbehörden vertritt, sodass von jedem einzelnen Mitarbeiter ein umfassendes know-how gefordert wird,
- die Rechtsprobleme sämtlicher Bereiche zu lösen hat (Erbrecht, Arbeitsrecht, Insolvenzrecht, Verwaltungs- und Verfassungsrecht, Vergaberecht, Bürgerliches Recht, Verfahrensrechte, Unternehmensrecht, Verkehrsrecht, Amtshaftungsrecht, und vieles mehr)
- die das öffentliche Interesse wahrzunehmen hat,
- die von gesetzeswegen zentrale Anlaufstelle für Amtshaftungen gegen die Republik Österreich ist,
- bei der sämtliche Juristen binnen fünf Jahren bei sonstigem Ausscheiden aus dem Dienst die Prokuratorprüfung (spezielle Dienstprüfung) und die Rechtsanwaltsprüfung (=Qualitätssicherung durch externe Prüfer) erfolgreich absolvieren müssen,
- bei der sämtliche Juristen eigenverantwortlich und selbstständig agieren müssen, sodass insbesondere angesichts dieses Umstandes eine flache Hierarchie geboten scheint und auch eine grundsätzlich gleiche Einstufung/Besoldung geboten ist,
- in der Richteramtsanwärter ausgebildet werden,

- bei der Mitarbeiter in Richteramts- und Rechtsanwaltsprüfungskommissionen tätig sind,
- die vergleichbar ist mit den Staatsanwälten (Staatsanwälte = strafrechtliche Anwälte der Republik Österreich, Prokuratoranwälte = zivilrechtliche Anwälte der Republik Österreich),
- bei der aufgrund des höheren Verdienstes und der gleichartigen Tätigkeit die Gefahr der Abwanderung hochqualifizierter Mitarbeiter in die Privatwirtschaft besteht;
- bei der mit dem Weggang von Spezialisten die für eine nachgeordnete Dienststelle wohl einzigartige Gefahr der Mitnahme von Fakultativmandanten besteht, was zu finanziellen Einbußen bei der Republik Österreich führen würde.

Da die Funktionen doppelt geprüfter Prokuratoranwältsanwärter, Prokuratoranwalt und Leitender Prokuratoranwalt derzeit – im allgemeinen Verwaltungsschema – nicht bewertet sind, ist schon allein aus diesem Grund die gesetzliche Regelung der Besoldung der Juristen besonders vordringlich geboten, um die Strukturreform gesetzeskonform rechtzeitig umsetzen zu können.

Es wird daher nochmals angeregt, die bereits vorliegenden Entwürfe zur besoldungsrechtlichen Umsetzung der Strukturreform der Finanzprokuratur mit der vorliegenden Dienstrechtsnovelle zu beschließen, um der nach § 25 leg. cit. zum 1.1.2009 gebotenen Umsetzung des Finanzprokuraturgesetzes die beabsichtigte gesetzliche Grundlage zu geben.

Mit vorzüglicher Hochachtung

(Dr. Wolfgang Peschorn)